

Textgegenüberstellung zum Begutachtungsentwurf der Oö. Landschaftsabgabegesetz-Novelle 2023

Landesgesetz über eine Landesabgabe für das obertägige Gewinnen mineralischer Rohstoffe (Oö. Landschaftsabgabegesetz)

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(3) Die Gemeinde, in der sich eine Gewinnungsstätte befindetet, erhält einen Ertragsanteil in Höhe von 20 ~~40~~ % der Landschaftsabgabe, die im Gemeindegebiet erhoben wurde.

(4) Die Landschaftsabgabe ist für Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landschafts- und Ortsbildpflege, zur Verbesserung der ökologischen Infrastruktur, die Umweltbildung und Umwelterziehung sowie sonstige Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes zu verwenden.

(5) Die der Gemeinde gemäß Abs. 3 zufließenden Mittel sind für Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landschafts- und Ortsbildpflege, zur Verbesserung der ökologischen Infrastruktur, für naturnahe Erholungsformen in der Gemeinde, die Umweltbildung oder die Umwelterziehung zu verwenden

~~(4) Der Ertragsanteil der Gemeinde gemäß Abs. 3 entfällt zur Gänze, wenn sich die bzw. der Abgabepflichtige auf Grund von zivilrechtlichen Verträgen verpflichtet hat, der Gemeinde gegenüber Leistungen zum Ausgleich der Nachteile aus den nach diesem Landesgesetz abgabepflichtigen Tätigkeiten zu erbringen und diese Leistungen dem Ertragsanteil entsprechen oder diesen übersteigen. Wenn eine derartige zivilrechtliche Leistungsverpflichtung die Höhe des Ertragsanteils gemäß Abs. 3 nicht erreicht, verringert sich der Ertragsanteil um die Höhe der vereinbarten zivilrechtlichen Leistung.~~

~~(6)~~ Die Überweisung des Ertragsanteils an die Gemeinden hat jeweils spätestens am 30. Juni für das vorangegangene Kalenderjahr zu erfolgen.

§ 5

Höhe der Abgabe

(2) Der im Abs. 1 festgesetzte Tarif ändert sich jeweils zum 1. Jänner entsprechend den durchschnittlichen Änderungen des von der Bundesanstalt „Statistik Austria“ für das zweitvorangegangene Jahr verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index. Bezugsgröße für die erstmalige Änderung zum Stichtag 1. Jänner 2025 ~~1. Jänner 2024~~ ist der durchschnittliche Indexwert für das Jahr 2017; Bezugsgröße für jede weitere Änderung ist der durchschnittliche Indexwert des der jeweils letzten Änderung zweitvorangegangenen Kalenderjahres. Ein sich aus dieser Berechnung ergebender neuer Betrag ist auf einen vollen Hundertstel-Centbetrag zu runden, wobei Beträge bis einschließlich 0,005 Cent abgerundet und Beträge über 0,005 Cent aufgerundet werden. Eine solchermaßen ermittelte Änderung des Tarifs wird nur dann wirksam, wenn der geänderte Betrag von der

Landesregierung vor dem Stichtag 1. Jänner im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundgemacht wurde.

§ 9

Selbstbemessung, Fälligkeit

(2) Die Abgabenerklärung ist nach Gemeinden und nach Gewinnungsstätten aufzugliedern ~~und hat gegebenenfalls auch Angaben über zivilrechtliche Verträge im Sinn des § 1 Abs. 4 zu machen, die einen entsprechend niedrigeren Abgabebetrag rechtfertigen.~~ Die bzw. der Abgabepflichtige hat den Abgabebetrag zu berechnen und die Abgabe am Fälligkeitstag zu entrichten.

§ 11

Übermittlung von Daten

(2) Sollte ein Hinderungsgrund für die vollständige oder auch nur teilweise Datenübermittlung vorliegen, hat die Abgabenbehörde die für die Vollziehung des Oö. ROG 1994 zuständige Behörde und die die Parteistellung gemäß § 81 MinroG wahrnehmende Dienststelle des Amtes der Landesregierung hierüber unter Mitteilung des Hinderungsgrundes zu informieren.

(3) Die Naturschutzbehörden haben in Bewilligungsbescheide gemäß § 5 Z 11 und 15 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 einen Hinweis auf die Verpflichtungen nach dem Oö. Landschaftsabgabegesetz aufzunehmen